



Nachruf

Am 15. März 2017 ist Frau
Claudia Stufler
im Alter von 56 Jahren verstorben.

Frau Stufler war von 2001 bis 2016 beim Landkreis Eichstätt zunächst für das Projekt Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement und anschließend in der Betreuungsstelle als Dipl.-Sozialpädagogin beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt der Verstorbenen für ihre treue Pflichterfüllung und ihren persönlichen Einsatz. Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 27. März 2017

Anton Knapp
Landrat

Nachruf

Am 29. März ist Herr Altbürgermeister

Martin Schlagbauer
Träger der Kommunalen Verdienstmedaille

im Alter von 95 Jahren verstorben.

Herr Martin Schlagbauer war von 1960 bis zur Eingemeindung 1978 ehrenamtlicher Erster Bürgermeister der damals eigenständigen Gemeinde Hagenhill (jetzt: Altmannstein).

Der Verstorbene hat sich mit großem persönlichen Engagement tatkräftig und verantwortungsbewusst für die Belange seiner Gemeinde und deren Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

Der Landkreis Eichstätt dankt Herrn Martin Schlagbauer für seinen unermüdlichen Einsatz im Dienste der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 31.03.2017

Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 66 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Zur Frauenbergkapelle
- 67 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Ochsenfelder Weg
- 68 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Parkhausstraße
- 69 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Frauenberg
- 70 Bekanntmachung über die Absicht der Aufstufung von Straßen und Wegen; hier: Parkhausstraße
- 71 Haushaltssatzung des Zweckverbands Anlautertal für das Haushaltsjahr 2017
- 72 Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teilnehmergemeinschaft Pietenfeld II

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 66 **Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Zur Frauenbergkapelle** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 16.03.2017 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung

Straßenklasse:	öffentl. Feld- und Waldweg, ausgebaut
Straßenname:	Zur Frauenbergkapelle
Fl.-Nr.:	1657/3 (teils), 1666/2
Gemarkung:	Eichstätt
Widmungsbeschränkung:	Anlieger frei
Anfangspunkt:	Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Ochsenfelder Weg“ Fl.Nr. 1507/129 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1519/2 und 1658/3
Endpunkt:	An der Frauenbergkapelle Fl.-Nr. 1664
Länge in km:	0,427
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,427).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, ZiNr. 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 31.03.2017

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

67 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Ochsenfelder Weg (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 16.03.2017 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung

Straßenklasse: Gemeindeverbindungsstraße
Straßenname: Ochsenfelder Weg
Fl.-Nr.: 1507/141, 1507/99 (teils), 1507/127, 1507/129 (teils), 1437/3 (teils)
Gemarkung: Eichstätt
Anfangspunkt: Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Parkhausstraße“ Fl.Nr. 1507 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1507/142 und 1507/91
Endpunkt: Am Flugplatz Fl.Nr. 561 Gemarkung Waserzell zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1437 und 1438/3 Gemarkung Eichstätt
Länge in km: 0,796
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,796).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zi.Nr. 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 31.03.2017
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
Tiefbauamt

68 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Parkhausstraße (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeeignet ist.

1. Straßenbeschreibung

Straßenklasse alt: Ortsstraße
Straßenklasse neu: Öffentl. Feld- und Waldweg, ausgebaut
Widmungsbeschränkung: Anlieger frei
neu:
Fl.-Nr.: 4035-0-1507 (teilweise)
Gemarkung: Eichstätt
Straßenname: Parkhausstraße
Anfangspunkt: Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Parkhausstraße“ Fl.-Nr. 1507 (teilweise) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1507/141, 1507/91 und 1415/9
Endpunkt: Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1507/7 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1507/108 und 1514/10
Länge in km: 0,249
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,249).

Gegen die Absicht der Abstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 20.03.2017
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

69 Bekanntmachung über die Absicht der Abstufung von Straßen und Wegen; hier: Frauenberg (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingearbeitet ist.

1. Straßenbeschreibung

Straßenklasse alt	Ortsstraße
Straßenklasse neu:	Beschränkt-öffentl. Weg
Widmungsbeschränkung neu:	Gehweg
Fl.-Nr.:	4035-0-1525
Gemarkung:	Eichstätt
Straßenname:	Frauenberg
Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Frauenberg“ Fl.-Nr. 868 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 886/4 und 916
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Frauenberg“ Fl.-Nr. 1611 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1611/2 und 1524
Länge in km:	0,368
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,368).

Gegen die Absicht der Abstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 20.03.2017
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

70 Bekanntmachung über die Absicht der Aufstufung von Straßen und Wegen; hier: Parkhausstraße (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten umzustufen, weil sie nicht in der ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingearbeitet ist.

1. Straßenbeschreibung

Straßenklasse alt	Ortsstraße
Straßenklasse neu:	Gemeindeverbindungsstraße
Widmungsbeschränkung neu:	
Fl.-Nr.:	4035-0-1507 (teilweise)
Gemarkung:	Eichstätt
Straßenname:	Parkhausstraße

Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße „Parkhausstraße“ Fl.-Nr. 1507 (teilweise) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1505/2 und 1505/3
Endpunkt:	Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Parkhausstraß“ Fl.-Nr. 1507 (teilweise) zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1507/141 und 1415/9
Länge in km:	0,320
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis	Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,320).

Gegen die Absicht der Abstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 20.03.2017
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Anlautertal

71 Haushaltssatzung des Zweckverbands Anlautertal für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des §22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Anlautertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt, er schließt

<i>im Verwaltungshaushalt</i>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	99.900,00 €
und	

<i>im Vermögenshaushalt</i>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	501.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft

Titting, 27.03.2017

Andreas B r i g l, Zweckverbandsvorsitzender

Teilnehmergemeinschaft Pietenfeld II

72 Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teilnehmergemeinschaft Pietenfeld II

Verfahren Pietenfeld II - Dorferneuerung und Flurneuordnung
Gemeinde Adelschlag, Landkreis Eichstätt

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergemeinschaft Pietenfeld II hat den Flurbereinigungsplan erstellt.

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt.

- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Verzeichnis der Flurstücke (Einlage) mit den Anteilen zu den Landabzügen bzw. Vorausleistungen
- Verzeichnis der Flurstücke mit den Anteilen zur Beitragspflicht (§ 19 FlurbG)
- Vorstandsbeschlüsse zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- 1. Änderungskarte zur Gebietskarte (Kopie)
- Abfindungskarte (Kopie)

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger) werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes ausgelegt:

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümersachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis
- Namensverzeichnis A

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes werden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstr. 9, 85128 Nassenfels, vom 11.04.2017 mit 25.04.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten niedergelegt.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>).

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes, und zwar am

**Mittwoch, 26.04.2017,
von 10:00 bis 12:00 Uhr,**

Ort: Gemeinschaftshaus in Pietenfeld,

wird ein Anhörungstermin abgehalten. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.

Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Geldabfindungen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie von Ausgleichen oder Ausgleichen anderer Art für vorübergehende Unterschiede zwischen dem Wert der alten Grundstücke und dem Wert der Landabfindungen und für andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) sind spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Pietenfeld II am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Postanschrift: Postfach 11 63 , 86369 Krumbach (Schwaben)), oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Postanschrift: Postfach 11 63 , 86369 Krumbach (Schwaben)), zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft Pietenfeld II am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Postanschrift: Postfach 11 63 , 86369 Krumbach (Schwaben)), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Postanschrift: Postfach 11 63 , 86369 Krumbach (Schwaben)), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergemeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

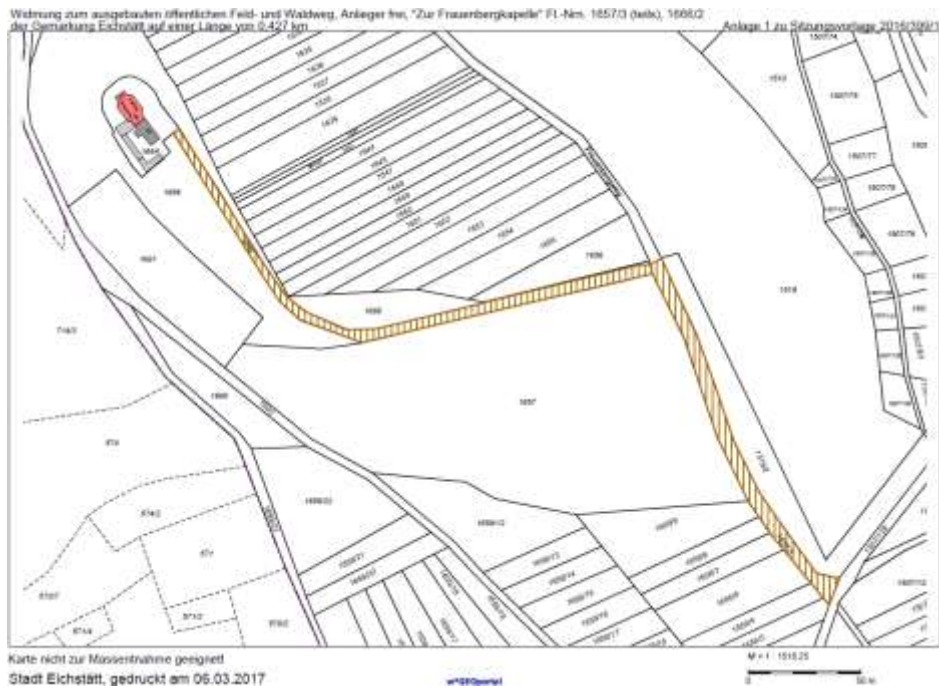
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

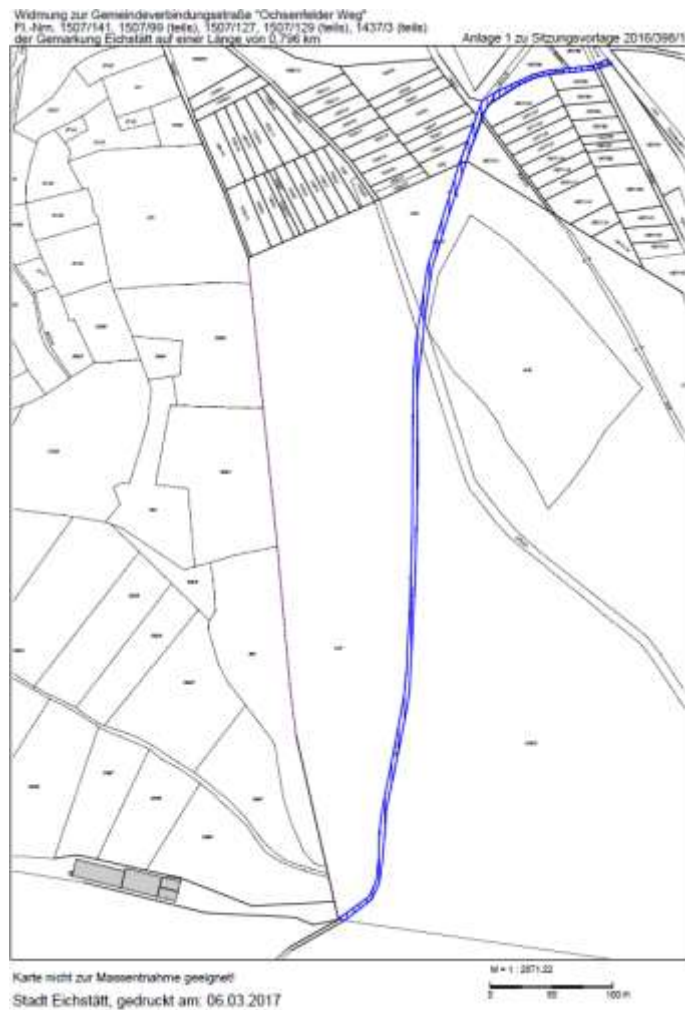
Krumbach, 29.03.2017

Alexander M a y r, Baurat

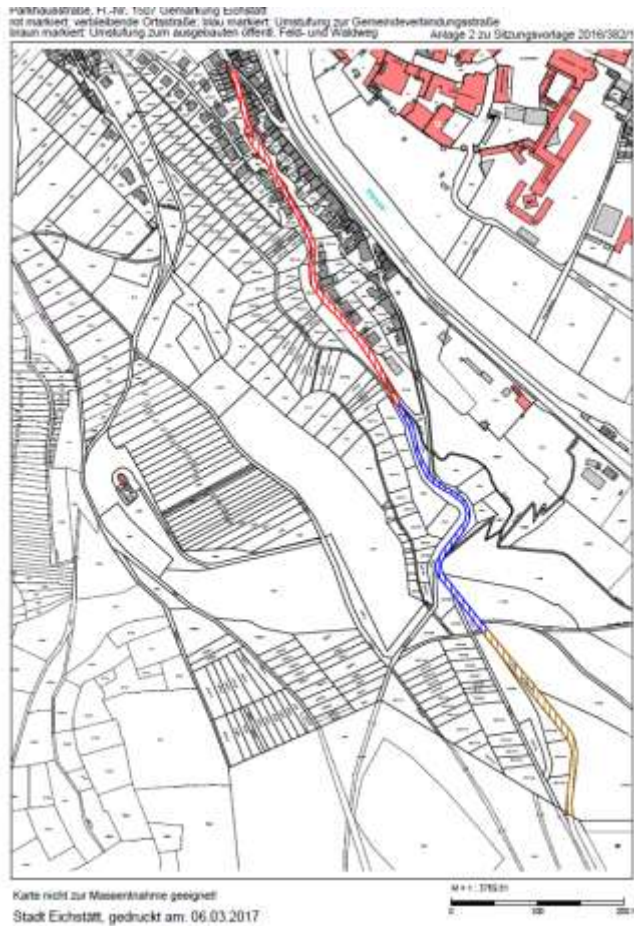
Anlage zu Nr. 66



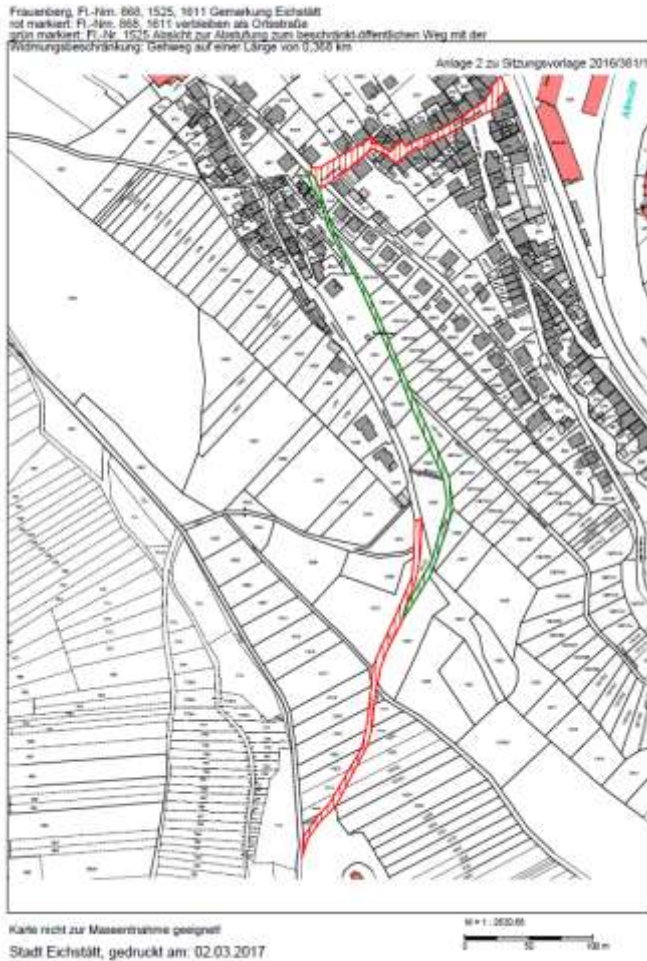
Anlage zu Nr. 67



Anlage zu Nr. 68



Anlage zu Nr. 69



Anlage zu Nr. 70

